



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

3. Schluß auf den zeitweiligen Charakter der Verdreifachung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Erklärung ist m. E. auch die einzige, die möglich ist. Die Wergeldziffern waren konventionelle Größen und deshalb sehr beständig. Erst Änderungen des Münzwesens, der Übergang zur Silbermünze und dann die Münzentwertung des späteren Mittelalters haben, wie namentlich das friesische Beispiel zeigt, zu einer Änderung und zwar bei der Münzentwertung zu einer Erhöhung der Zahlen geführt. Die karolingischen Beträge haben sich nicht nur in Friesland erhalten, sondern überall wo die Vergleichung möglich ist^{62b}). Für das Verschwinden des hohen Wergelds kommen numismatische Gründe nicht in Betracht. Die Münzentwertung könnte eine Erhöhung erklären, aber nicht die Herabsetzung auf ein Drittel. Welche Ursache könnte sonst in Frage kommen?

3. R. Schröder half sich auf Grund seiner Fürstentheorie mit der Annahme, daß die altsächsischen Edelinges ausgestorben seien. Für jeden, der wie Lintzel erkannt hat, daß wir in den Edelingen die Altfreien des sächsischen Stammes vor uns haben, kommt diese Annahme des Aussterbens gar nicht in Frage und sie kann nicht durch eine andere ersetzt werden. Wer in den Edelingen Altfreie sieht, muß auch in den Schöffenbaren des Sachsenspiegels ihre Rechtsnachfolger erkennen und in dem Wergelde der Schöffenbaren das volkrechtliche Wergeld des altsächsischen Edelings. Aber dieses Wergeld ist, wie gesagt, nur ein Drittel des in der Lex angegebenen Betrags. Lintzel mußte sich daher zu der Annahme entschließen, daß dem herrschenden Stande, der auch im Stellingaauufstande gesiegt hatte, durch eine spätere Rechtsänderung zwei Drittel der ihm nach altem Volksrechte gebührenden Bußen genommen worden ist, während die Bußen der unteren Stände ungemindert blieben, so daß eine völlige Änderung der Verhältniszahlen, eine Erniedrigung der Edelinges vorliegen würde⁶³). Aber die Annahme einer Entrechtung ist ausgeschlossen, denn nicht nur die Rechtsgliederung hat fortbestanden, sondern auch die soziale Stellung der Edelinges. In der Zwischenzeit bis zum Sachsenspiegel gehören alle Machtträger, alle großen Vasallen, alle hohen Reichsbeamten dem Stande der Edelinges an. Die Edelinges haben die soziale und politische Herrschaftsstellung behalten. Wie sollen sie ihr Geburtswergeld verloren haben? Welche Macht wäre imstande gewesen einen solchen Schlag gegen den herrschenden Stand zu führen. Eine

62b) His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I S. 587.

63) Vgl. über die Entrechtungsannahme Standesgliederung S. 145 ff.

demokratische Erhebung, eine Wiederholung des Stellingaaufstandes diesmal mit siegreichem Ausgange könnte in diesen Jahrhunderten gar nicht stattgehabt haben, ohne irgendeine Spur in der geschichtlichen Überlieferung hinterlassen zu haben. Da solche Spuren völlig fehlen, so kommt die Annahme einer Entrechtung nicht in Frage. Das Fehlen der hohen Wergeldzahl im Sachsen-spiegel beweist deshalb, daß diese Zahl das Ergebnis einer vorübergehenden Anordnung war.

4. Die Anordnung läßt sich nur bei dem Wergelde der Edelingelinge beobachten, nicht bei den Wergeldern der beiden unteren Stände. Bei den Frilingen ist die Vergleichung nicht möglich, weil uns die Quellen der Karolingerzeit keine Zahlen überliefern. Bei den Laten ergeben die Zahlen keine Drittelung, sondern eine leichte Erhöhung. Die Zahl der Lex ist 120 solidi maiores, also schwere Triente. Sie ergibt in Silbermünze umgerechnet 1600 Denare oder $6\frac{2}{3}$ Pfund. Der Sachsen-spiegel gibt 8 Pfund, somit eine Erhöhung um genau ein Drittel der karolingischen Zahl. Eine materielle Erhöhung um diesen Betrag würde als Zuschlag zugunsten der Verwandten in die allgemeine Entwicklung hineinpassen und nicht auffallend sein. Wir können im folgenden von dieser kleinen Erhöhung absehen und die beiden Zahlen als gleich behandeln. Dann ergibt sich die Frage: Wo bleibt die Drittelung, die mit der Aufhebung des Ausnahmezustandes eintreten mußte? Ihr Fehlen kann in doppelter Weise erklärt werden:

Einmal durch die früher (vgl. S. 51) vertretene Annahme, daß die Erhöhung der Bußen durch Karl nur zugunsten der Edelingelinge erfolgt sei und nicht auch zugunsten der beiden unteren Stände, weil die Edelingelinge der fränkischen Herrschaft geneigter waren als die unteren Stände. Man würde diese Annahme auf die zeitweilige Erhöhung übertragen müssen. Diese Erklärung stößt aber auf starke Bedenken. Wir haben oben gesehen (S. 28), daß die Quellen eine solche Parteinahme der Edelingelinge widerlegen. Vor allem hat der friesische Sonderfrieden ganz sicher zugunsten der beiden unteren Stände gewirkt. Es ist kaum denkbar, daß er in Sachsen einen anderen Inhalt hatte.

Die zweite Erklärung ergibt sich, sobald wir den Angaben der Lex das System der Doppelstufung zugrunde legen und annehmen, daß diese Doppelstufung später, wie aus den Edelingelingswergeldern